

Kantonsratsbeschluss

Vom 06.11.2024

Nr. RG 0070b/2024

Digitaler Ratsbetrieb: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 19. März 2024

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 5 (neu)

1^{bis}. Digitaler Ratsbetrieb

§ 5^{bis} (neu)

1. Digitale Form

¹ Soweit im jeweiligen Zeitpunkt technisch möglich, sind folgende Geschäftsvorgänge über das Ratsinformationssystem abzuwickeln:

- a) Offenlegung der Interessen (§ 25 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³⁾);
- b) Offenlegung der persönlichen Angaben (§ 26 des Kantonsratsgesetzes);
- c) Einreichung von Anträgen zur Sache (§ 48);
- e) Einreichung von Vorstössen (§ 79);
- f) Einreichung eines Einspruchs gegen eine Verordnung bzw. eine Verordnungsänderung (§ 90).

§ 5^{ter} (neu)

2. Geschütztes Informatiksystem des Kantonsrates

Zugangsberechtigte

¹ Einen Zugang zum geschützten Informatiksystem des Kantonsrates im Umfang der gesetzlichen Amts- und Sitzungsgeheimnisse haben:

- a) die Kantonsratsmitglieder;
- b) die Regierungsratsmitglieder und der Staatsschreiber;

¹⁾ BGS [121.1.](#)

²⁾ BGS [121.2.](#)

³⁾ BGS [121.1.](#)

- c) der Ratssekretär;
- d) der Chef der Finanzkontrolle;
- e) der Chef des Amts für Finanzen;
- f) die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste und weitere für die Parlamentsdienste tätige Personen;
- g) die Departementssekretäre und der Staatsschreiber-Stv.

§ 5^{quater} (neu)

Pflichten der Zugangsberechtigten

¹ Die Zugangsberechtigten haben sicherzustellen, dass bei der Nutzung des geschützten Informatiksystems die Amts- und Kommissionsgeheimnisse jederzeit gewahrt bleiben und eine missbräuchliche Datennutzung oder –verwendung durch Dritte ausgeschlossen wird.

² Die Ratsleitung kann Nutzungsbedingungen mit weiteren Pflichten erlassen und darin insbesondere Mindestanforderungen an die Datensicherheit festlegen.

§ 5^{quinqies} (neu)

Zugriffsberechtigungen im Allgemeinen

¹ Alle Personen mit einer Zugangsberechtigung gemäss §5ter haben Zugriff auf folgende Daten:

- a) alle öffentlichen Informationen und Dokumente gemäss 3quinqies des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾;
- b) Vorlagen und zugehörige Akten zu Beratungsgegenständen des Ratsplenums, die gemäss § 7 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes in geheimer Beratung verhandelt wurden;
- c) Vorlagen und zugehörige Akten zu Beratungsgegenständen des Ratsplenums, die gemäss 3quinqies Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes nicht öffentlich sind;
- d) allgemeine Informationen zu den Kommissionen und zu deren Sitzungsbetrieb wie Sitzungspläne, Einladungen und Merkblätter;
- e) Vorlagen und zugehörige Akten zu Beratungsgegenständen von Kommissionen, soweit diese keine Amtsgeheimnisse gemäss § 34 des Kantonsratsgesetzes enthalten oder gemäss § 17 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes in geheimer Beratung verhandelt wurden;
- f) Aufzeichnungen der Beratungen und Beschlussfassungen zu Vorlagen oder Geschäften nach litera e.

§ 5^{sexies} (neu)

Zugriffsberechtigungen auf besonders vertrauliche Daten und Dokumente

¹ Auf Vorlagen und dazugehörige Akten von Beratungsgegenständen von Kommissionen, die Amtsgeheimnisse gemäss § 34 Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾ enthalten oder gemäss § 17 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes in geheimer Beratung verhandelt wurden, haben Zugriff:

- a) die Kantonsratsmitglieder, soweit es sich um Vorlagen und Akten zu Beratungsgegenständen aus Kommissionen handelt, denen sie angehören;
- b) die Regierungsmitglieder und der Staatsschreiber;
- c) der Ratssekretär;

¹⁾ BGS [121.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

- d) der Chef der Finanzkontrolle, der Chef des Amts für Finanzen, die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, weitere für die Parlamentsdienste tätige Personen, die Departementssekretäre und der Staatsschreiber-StV., soweit deren Aufgabenbereich betroffen ist.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat legt die Ratsleitung den Sessionsplan fest. Sie kann einen Plan für bis zu vier Jahre im Voraus beschliessen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Die Kantonsratsmitglieder erhalten im Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Benachrichtigung.

² Die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten sind rechtzeitig im Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kommissionen werden in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum zu einer Sitzung eingeladen. Hierzu wird die Traktandenliste im geschützten Informatiksystem des Kantonsrats veröffentlicht und die Kommissionsmitglieder erhalten eine Benachrichtigung. Sitzungsteilnehmenden ohne Systemzugang wird die Einladung in anderer digitaler Form übermittelt.

² *Aufgehoben.*

³ Die von der Kommission genehmigten Sitzungspläne sind im geschützten Bereich des Informatiksystems des Kantonsrats für alle Ratsmitglieder einsehbar.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommissionen erstatten dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht und stellen Anträge. Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern, dem Regierungsrat und der Öffentlichkeit in der Regel zehn Tage vor Sessionsbeginn im Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kommissionsbeschlüsse sind wörtlich, die Voten zusammengefasst und in Textform wiedergegeben.

^{1bis} Über die Sitzungen der Kommissionsausschüsse werden Aktennotizen erstellt, die dem gleichen Verteiler und den gleichen Zugriffsberechtigungen wie die Kommissionsprotokolle unterliegen. Bei Bedarf können über Sitzungen von Ausschüssen von Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion Votenprotokolle erstellt werden.

² Für die Protokollierung werden die Verhandlungen aufgenommen und in der bei den Parlamentsdiensten im Einsatz stehenden Protokollierungssoftware gespeichert. Sobald die Kommission das Protokoll genehmigt hat, sind diese Aufnahmen zu löschen.

³ Sind einzelne Traktanden in geheimer Beratung verhandelt worden, sind diese getrennt von den übrigen Traktanden zu protokollieren.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Protokolle über Kommissionsverhandlungen werden im Rahmen der Zugriffsberechtigungen gemäss § 5sexies im geschützten Informatiksystem zugänglich gemacht. Die übrigen Sitzungsteilnehmenden erhalten die Protokolle in anderer digitaler Form und auszugsweise.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

f) *Aufgehoben.*

^{1bis} Zusätzlich werden Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die nicht in geheimer Beratung verhandelt wurden und die keine Amtsgeheimnisse enthalten, in digitaler Form und auszugsweise zugestellt:

- a) auf Anfrage hin in der Sache betroffenen Dienststellen;
- b) auf Gesuch hin rechtsanwendende Behörden, sobald die betreffende Vorlage in Kraft getreten ist.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Anträge zur Sache sind grundsätzlich schriftlich und in digitaler Form über das Ratsinformationssystem, wenn möglich vor Beginn der Beratung einzureichen.

§ 61^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Präsident gibt das Ergebnis bekannt. Allfällige Einwände gegen das festgestellte Ergebnis sind umgehend geltend zu machen.

³ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden mit dem individuellen Stimmverhalten der Ratsmitglieder im öffentlichen Ratsinformationssystem und in den «Verhandlungen des Kantonsrates» (§ 77 Abs. 1) veröffentlicht.

⁴ Bei der Publikation wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:
Aufzählung unverändert.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Parlamentsdienste sorgen dafür, dass freie Stellen, deren Inhaber der Kantonsrat wählt, rechtzeitig ausgeschrieben werden. Sie prüfen allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen und stellen die Unterlagen mit ihrem Bericht der vorberatenden Kommission im geschützten Informatiksystem zur Verfügung.

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Sämtliche Verhandlungen werden aufgenommen und in der bei den Parlamentsdiensten im Einsatz stehenden Protokollierungssoftware zur Ausarbeitung eines Wortprotokolls gespeichert. Die Daten werden Dritten nicht abgegeben. Ist das Protokoll genehmigt, werden die Daten gelöscht.

² Auf Verlangen werden den votanten, die sich bis zum letzten Werktag in der Woche des Sitzungsendes beim Ratssekretär melden, Auszüge mit ihren Voten zugestellt.

§ 77 Abs. 2 (geändert)

² Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden im öffentlichen Ratsinformationssystem veröffentlicht und zusätzlich in gedruckter Form herausgegeben.

§ 79 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und in digitaler Form über das Ratsinformationssystem einzureichen.

⁴ Vorstösse können von mehreren Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem unterzeichnet werden. Vorstösse, die von Ratsmitgliedern aus zwei oder mehr Fraktionen unterzeichnet sind, können als fraktionsübergreifend bezeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber. Vorstösse von Fraktionen sind von ihrem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 80 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Text der Aufträge und Interpellationen soll keine Begründung enthalten. Er wird mit dem Namen der Unterzeichner, unter Weglassung begründender Zusätze und im Geschäftsbericht des Regierungsrates wiedergegeben.

§ 86 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat stellt Gesetzes- und Beschlussesentwürfe, über die er eine Vernehmlassung eröffnet, gleichzeitig den Parlamentsdiensten zu. Die Parlamentsdienste sorgen für die Bekanntmachung in digitaler Form bei den Kantonsratsmitgliedern.

§ 90 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einreichung und Unterzeichnung eines Einspruchs gegen eine Verordnung bzw. Verwaltungsänderung erfolgt in digitaler Form über das Ratsinformationssystem.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, sca, rol)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2453/2024)